

*Albrecht Birke, Rechtsanwalt, Wilhelm Rechtsanwälte, Düsseldorf, [www.wilhelm-rae.de](http://www.wilhelm-rae.de)*

## **Versicherungsverbote durch EU-Sanktionen: Wahrung des Versicherungsschutzes für internationale Großprojekte**

### **1. EINLEITUNG**

Die Europäische Union (EU) erließ 2010 gegen Iran<sup>1</sup> sowie 2012 gegen Syrien<sup>2</sup> Sanktionen, die unter anderem Versicherungsverbote beinhalten. Diese Versicherungsverbote verbieten oder erschweren deutschen Unternehmen die Mitversicherung von Tochter- oder Subunternehmen im Iran oder Syrien.

Insbesondere Großprojekte wie der Anlagen- oder Kraftwerksbau sind von den Versicherungsverboten betroffen. Ein lückenloser Versicherungsschutz für alle am Projekt beteiligten Gesellschaften ist nach einem Versicherungsverbot nicht mehr möglich.

Großprojekte deutscher Unternehmen im außereuropäischen Ausland sind regelmäßig geprägt durch eine lange Realisierungsdauer. Gründe für die lange Dauer sind beispielsweise bürokratische, rechtliche, technische oder logistische Hürden im Zielland. Lange Projektlaufzeiten erhöhen die Planungsunsicherheit im Hinblick auf politische Entwicklungen und darauf folgende mögliche Sanktionen der EU gegen das Zielland. Im Ausland tätige deutsche Versicherungsnehmer müssen bereits mit Beginn der Planung von Großprojekten dem Risiko späterer Versicherungsverbote Rechnung tragen.

Der nachfolgende Aufsatz legt den Umfang und die Konsequenzen von Versicherungsverboten am Beispiel Iran dar und diskutiert mögliche Lösungen zur Wahrung eines lückenlosen Versicherungsschutzes für Großprojekte bei zukünftigen Versicherungsverboten.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 961/2010 des Rates vom 25. Oktober 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 423/2007, Artikel 26; ersetzt durch Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012, Artikel 35.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates vom 18. Januar 2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 442/2011, Artikel 26.

## **2. DIREKTE VERSICHERUNGSVERBOTE AUF GRUNDLAGE VON SANKTIONEN DER EUROPÄISCHEN UNION**

Sanktionen beschränken die Freiheit im Außenwirtschaftsverkehr gegenüber einzelnen Ländern, indem sie den Handel bestimmter Güter und die Erbringung bestimmter Dienstleistungen untersagen.

Sanktionen (Embargos) ordnet die EU aus außen- oder sicherheitspolitischen Gründen an. Die politische Zielrichtung ist maßgeblich und bei der juristischen Auslegung der Folgen zu berücksichtigen.

### **2.1 Beispiel: Versicherungsverbot auf Grundlage der Iran-Sanktionen**

Als Reaktion auf den anhaltenden Streit um das iranische Atomprogramm sprach die Europäische Union am 25. Oktober 2010 mit der Verordnung (EU) 961/2010 (Art. 26) gegenüber dem Iran erstmalig ein direktes Versicherungsverbot aus. Die Verordnung trat am 27. Oktober 2010 in Kraft.

Die Verordnung 267/2012 vom 23. März 2012 ersetzt mittlerweile die Verordnung 961/2010. Das Versicherungsverbot regelt Art. 35 der Verordnung 267/2012 (im Folgenden: Art. 35). Art. 35 verbietet ausdrücklich die Bereitstellung und Vermittlung von Versicherungen oder Rückversicherungen für

- a) Iran oder seine Regierung und seine öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen und Agenturen,
- b) iranische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die keine natürlichen Personen sind, oder
- c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, wenn sie im Namen oder auf Anweisung einer unter Buchstabe a oder b genannten juristischen Person, Organisation oder Einrichtung handeln.

Dieses Verbot ist weit auszulegen. Das Versicherungsverbot gilt unabhängig von den zu versichernden Gütern oder Dienstleistungen. Es untersagt (unter Beachtung weniger Ausnahmen, s. 2.1.1) sämtlichen Versicherungsschutz iranischer Risiken.

Von der Regelung betroffen sind Erstversicherer, Rückversicherer, Captives und Makler. Versicherungsnehmer sind ebenso unmittelbar betroffen. Sie können beispielsweise Tochterunternehmen mit Sitz im Iran oder iranische Vertragspartner nicht mehr mitversichern. Bestehende Verträge, die gegen Sanktionsgesetze verstoßen können, dürfen Versicherungsnehmer nicht schließen, erneuern oder verlängern.

## 2.1.1 Ausnahmen vom Versicherungsverbot

Art. 35 sieht eng begrenzte Ausnahmen vom Versicherungsverbot vor.

### 2.1.1.1 Unpolitische natürliche und juristische Personen

Das Versicherungsverbot des Art. 35 umfasst nach Absatz 2 und 3 nicht die Bereitstellung oder Vermittlung von Versicherungen oder Rückversicherungen für natürliche Personen, soweit sie nicht in den Anhängen der Verordnung gelistet sind oder auf Weisung iranischer Stellen handeln. Auch gilt das Versicherungsverbot nicht für Pflicht- oder Haftpflichtversicherungen iranischer natürlicher Personen, Einrichtungen oder Organisationen in der EU (darunter fällt zum Beispiel der diplomatische Dienst des Iran).

### 2.1.1.2 Transportbranche

Eng begrenzte Ausnahmen sieht der Art. 35 Absatz 3 auch für im Transportbereich tätige Unternehmen vor.

### 2.1.1.3 Bestandsschutz für Altverträge

Gemäß Art. 35 Absatz 4 ist die Erfüllung von Versicherungsverträgen, die vor Verabschiedung der Sanktion am 27. Oktober 2010 abgeschlossen wurden, erlaubt. Art. 35 Absatz 4 legt aber auch fest, dass die Vertragsparteien Altverträge nicht verlängern oder erneuern dürfen, beziehungsweise Altverträge bei Änderungen dem Verbot unterliegen.

## 2.1.2 Umgehung des Versicherungsverbots

Ausdrücklich verbietet die Verordnung jede Umgehung der Sanktionen, einschließlich des Versicherungsverbots. Art. 41 besagt:

*„Es ist verboten, wissentlich und absichtlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der in Artikel 2, 5, 8, 9, 11, 13, 17, 22, 23, 30, 34 oder 35 genannten Maßnahmen bezweckt oder bewirkt wird.“*

Das ausdrückliche Umgehungsverbot unterstreicht die politische Zielrichtung der Verordnung.

## 2.2 Konsequenzen des Versicherungsverbots

Aus einem Versicherungsverbot ergeben sich Konsequenzen für Versicherungsverträge, die dem Geltungsbereich der Sanktion unterliegen, sowie gegebenenfalls Konsequenzen für bereits geleistete Versicherungsprämien.

### 2.2.1 Konsequenzen für den Versicherungsvertrag

Art. 35 stellt ein Verbotsgesetz im Sinne von § 134 BGB dar. Der gegen Art. 35 verstoßende Versicherungsvertrag ist insgesamt nichtig, wenn nicht gemäß § 139 BGB anzunehmen ist, dass der Versicherungsvertrag auch ohne den nichtigen Teil abgeschlossen worden wäre.

Bei den in Frage kommenden Versicherungsverträgen hängt der Umfang der Nichtigkeit vom Einzelfall ab. Steht das Risiko mit Bezug auf das sanktionierte Land im Zentrum des Vertrages, so ist im Zweifel von einer Gesamtnichtigkeit auszugehen. Ist das sanktionierte Risiko nur ein kleiner Teil eines größeren internationalen Versicherungsprogrammes, so ist eher von einer Teilnichtigkeit auszugehen.

### 2.2.2 Konsequenzen für die Versicherungsprämie

Die Sanktion trifft keine Aussagen über Konsequenzen für die Versicherungsprämie. Es stellt sich die Frage, ob Versicherer, Rückversicherer oder Makler bei Wirksamkeit des Verbots zur Rückerstattung eines Teils oder der gesamten Versicherungsprämie (sowie einer eventuellen Provision) verpflichtet sind. Ein Verbot beseitigt die *causa* des Rechtsgeschäfts und führt zu einer Bereicherungssituation auf Seiten des Versicherers, Rückversicherers und Maklers.

Damit sind Ausgleichsansprüche nach den Regeln des Bereicherungsrechts möglich. Ausgleichsansprüche setzen allerdings voraus, dass die Bereicherung aus- und nachweisbar ist.

### 2.3 Sanktionsklausel

Einige Versicherer reagierten auf das Versicherungsverbot der Iran-Sanktion mit der Einführung einer Ausschlussklausel in neue und zum Teil auch in bestehende Erst- und Rückversicherungsverträge. Sie soll das Risiko eines Sanktionsverstoßes für den Versicherer ausschließen. Die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlene Sanktionsklausel lautet im ersten Absatz wie folgt:

*„Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.“*

Nach hier vertretener Auffassung ist dieser erste Absatz der Sanktionsklausel eine deklaratorische Formel. Sie bestätigt zunächst nur, dass der Versicherungsvertrag dem geltenden Recht unterworfen ist. Lediglich der Formulierung „soweit und solange“ kann insofern ein eigener Regelungsgehalt

zukommen, als diese deutlich macht, dass ein Verstoß gegen Sanktionen nicht notwendigerweise den ganzen Vertrag infiziert.

Zu beachten ist, dass durch die Aufnahme der Sanktionsklausel in Altverträge diese Verträge nicht mehr unter dem Bestandsschutz des Art. 35 Absatz 4 stehen.

### **3. LÖSUNGSANSÄTZE ZUR WAHRUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES**

Mit Verabschiedung der Verordnung 36/2012 vom 18. Januar 2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien sprach die EU zum zweiten Mal ein direktes Versicherungsverbot gegenüber einem Staat aus. Das Versicherungsverbot gegenüber Syrien ist dem dargestellten Versicherungsverbot gegenüber Iran ähnlich.

Die Syrien-Sanktion zeigt, dass die EU gewillt ist, negative politische Entwicklungen in Drittstaaten mit Embargos, die auch direkte Versicherungsverbote umfassen, zu sanktionieren. Angesichts dessen stellt sich die Frage, wie an langfristigen Großprojekten beteiligte Versicherungsnehmer für mögliche Versicherungsverbote Vorkehrungen zur Wahrung des Versicherungsschutzes treffen können.

Beispielszenario: Im Staat XY realisiert ein deutscher Konzern mit Hilfe eines dort ansässigen Tochterunternehmens und Subunternehmen ein mehrjähriges Bauprojekt. Über den Projektversicherungsvertrag des deutschen Konzerns sind das Tochterunternehmen und die Subunternehmer mitversichert.

Aufgrund einer sich verändernden politischen Lage im Staat XY verhängt die EU Sanktionen, die auch ein Versicherungsverbot umfassen. Abhängig vom Umfang des Versicherungsverbots und der Gestaltung des Versicherungsvertrages kann mit Inkrafttreten der Sanktion der Versicherungsschutz für das Tochterunternehmen und die Subunternehmen wegfallen.

Folgende Möglichkeiten könnte der Konzern zur Wahrung des Versicherungsschutzes prüfen.

#### **3.1 „Financial-Interest“-Deckung**

Das Versicherungsverbot für einzelne Staaten ist vordergründig mit der sogenannten „non-admitted“-Problematik vergleichbar.

In „non-admitted“-Staaten (z.B. Brasilien, Russland, China etc.) ist die Bereitstellung von Versicherungsschutz über einen nicht lokal zugelassenen Versicherer verboten. Für im betreffenden Staat belegene Risiken von Tochter- oder Subunternehmen darf ein deutscher Konzern keinen Versicherungsschutz über sein zentrales internationales Versicherungsprogramm bereitstellen. Auch Kondi-

tionsdifferenzdeckungen, bei der eine Masterpolice einen mangelnden lokalen Deckungsumfang ausgleicht, sind unzulässig.

Die Versicherung von Tochter- oder Subunternehmen in „non-admitted“-Staaten über lokale Versicherer stellt aus Sicht des deutschen Konzerns in der Regel keine befriedigende Lösung dar. Ein international einheitliches Deckungsniveau kann der Konzern mit lokalen Versicherern nicht gewährleisten.

Eine Lösung in Bezug auf Risiken in „non-admitted“-Staaten ist die Versicherung des finanziellen Interesses des deutschen Konzerns an seinen im jeweiligen Staat ansässigen Tochterunternehmen. Mit sogenannten „Financial Interest“-Deckungen versichert die Konzernmutter als Versicherungsnehmerin die finanziellen Auswirkungen eines Schadens der Tochter auf die Mutter. „Financial Interest“-Deckungen sind in der Praxis ein häufiger Bestandteil internationaler Versicherungsprogramme.

Es stellt sich die Frage, ob eine derartige Lösung auch zur Absicherung von Risiken in mit Versicherungsverbot belegten Staaten dienen kann. Im Gegensatz zur „non-admitted“-Problematik liegt bei Versicherungsverboten auf Basis von EU-Verordnungen das Hindernis einer Mitversicherung von Tochter- und Subunternehmen nicht in rechtlichen Regelungen des Ziellandes, sondern im europäischen Recht. Umgehungen von Versicherungsverboten sind weit auszulegen. Eine Versicherung des Konzerninteresses nach Art der „Financial Interest“-Deckung dürfte eine verbotene Umgehung des Versicherungsverbots darstellen, und kann, bei vorsätzlicher Umgehung, auch strafrechtliche Konsequenzen haben.

### 3.2 Selbsttragung des Risikos

Der deutsche Konzern kann das Projekt ohne Versicherungsschutz durchführen. Im Schadenfall trägt das Unternehmen zwar das Risiko selbst. Allerdings kann das Unternehmen seine Risiken von Anfang an in das Projektbudget einkalkulieren und sich dadurch absichern. In der Praxis sind aber insbesondere mittelständische Unternehmen häufig auf den Einkauf von umfassendem Versicherungsschutz angewiesen.

### 3.3 Abschluss von unbefristeten Versicherungsverträgen

Der Abschluss von unbefristeten Versicherungsverträgen im Zusammenhang mit langfristigen Großprojekten im außereuropäischen Ausland könnte zurzeit eine praktikable Lösung darstellen.

Für sein langfristiges Großprojekt in einem potentiellen Krisenstaat kauft der deutsche Konzern umfassenden Versicherungsschutz zeitlich unbeschränkt bis zur Beendigung des Projekts ein. Eine spätere Embargo-Verordnung kann dann den Versicherungsschutz nicht beseitigen, da der Versiche-

rungsvertrag unter Bestandsschutz stünde. Versicherungsverbote nach Art des dargestellten Verbots verbieten zwar die Verlängerung und Erneuerung von Altverträgen. Die Sanktionsregelungen verbieten in der bisherigen Praxis jedoch nicht, Vereinbarungen aus Altverträgen zu erfüllen. Aus den bisherigen Embargo-Regelungen zeichnet sich ein Grundprinzip ab, dass Altverträge unter Bestandsschutz stehen, solange die Parteien die Altverträge nicht verlängern oder erneuern.

Zu beachten ist, dass der Bestandsschutz von Altverträgen keine Anwendung im Zusammenhang mit einem bestimmten Personenkreis findet. Nach EU-Verordnungen darf üblicherweise dort aufgelisteten natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen weder unmittelbar noch mittelbar Geld zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen. Dieses Verbot betrifft auch Versicherungsleistungen. Auch kann es grundsätzlich bei der Auszahlung von Versicherungsleistungen aufgrund möglicher Beschränkungen des Zahlungsverkehrs zwischen der EU und dem sanktionierten Land zu Schwierigkeiten kommen.

#### **4. FAZIT**

EU-Versicherungsverbote können deutschen Unternehmen die Mitversicherung in Krisenstaaten ansässiger Tochter- oder Subunternehmen erschweren oder verbieten. Vor dem Hintergrund der jüngsten Verschärfungen der Sanktionen gegen Iran und Syrien ist mit weiteren Versicherungsverboten gegenüber anderen Staaten zu rechnen. Welche Staaten in Zukunft entsprechend sanktioniert werden, ist nicht absehbar.

Versicherungsnehmende Unternehmen sollten bei langfristigen Projekten in potentiellen Krisenstaaten die Möglichkeit zukünftiger Versicherungsverbote berücksichtigen. Vorausschauende Vertragsgestaltung unter Einbeziehung unbefristeter Laufzeiten bis zur Beendigung des Projekts ist ratsam.

In Zukunft wird zudem die Frage zu klären sein, welche Folgen eine Aufhebung bestehender Sanktionen (und damit der Versicherungsverbote) haben wird. Angesichts zu erwartender veränderter Rahmenbedingungen im vormals sanktionierten Staat dürfte eine Neuverhandlung der Versicherungsverträge notwendig sein.

Albrecht Birke  
Rechtsanwalt

Wilhelm Rechtsanwälte  
Partnerschaft von Rechtsanwälten  
Reichsstraße 43  
40217 Düsseldorf

# WILHELM

RECHTSANWÄLTE

- 8 -

Telefon: + 49 (0)211 687746 - 13

Telefax: + 49 (0)211 687746 - 20

[www.wilhelm-rae.de](http://www.wilhelm-rae.de)

[albrecht.birke@wilhelm-rae.de](mailto:albrecht.birke@wilhelm-rae.de)